

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 16. Dezember 1895.)

Der Bundesrat hat den Rekurs des Jules Conus, Bäcker in Vauderens (Freiburg), gegen die Schlußnahme des Staatsrates des Kantons Freiburg vom 6. April 1895, betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes, gestützt auf folgende Erwägungen abgewiesen.

1. In den Erwägungen zu dem Bundesratsbeschlusse vom 8. Januar 1890 \*); durch welchen die Rekurse von 45 Freiburgern betreffend Anwendung des freiburgischen Wirtschaftsgesetzes vom 28. September 1888 erledigt worden sind und unter anderen auch der Rekurs des Vorbesitzers des „Café fribourgeois“ in Vauderens gegen die Schließung seiner Wirtschaft durch den Staatsrat des Kantons Freiburg abgewiesen wurde, hat die eidgenössische Rekursinstanz festgestellt, daß gegen die von der Freiburger Regierung aufgestellte Durchschnittszahl von 1 Wirtschaft auf 300 Einwohner nichts einzuwenden sei.

Allerdings erfolgte die Schließung des „Café fribourgeois“ hauptsächlich mit Rücksicht auf die Person des damaligen Inhabers Jean Richoz, der sich dem Trunke ergab und durch die schlechte Verwaltung seines Geschäftes sich ganz ruiniert hatte; allein die Kantonsregierung erklärte dabei nicht, daß sie bei gehöriger Wirtschaftsführung das „Café fribourgeois“ hätte bestehen lassen, sie bemerkte vielmehr, daß sie „sowieso“, d. h. auch ohne das neue Gesetz, das den Staatsrat anwies, auf eine möglichst große Beschränkung der Zahl der Wirtschaften bedacht zu sein, „diese Konzession keinesfalls hätte erneuern können“. (Bundesbl. 1890, I, 392).

2. Wenn nun heute, nach 5 Jahren, die Wiedereröffnung dieses Etablissements verlangt wird, so kann für die Kantonsbehörde wie für die Bundesrekursinstanz nicht maßgebend sein, daß nun ein neuer, in seiner Aufführung unbescholtener Mann als Bewerber auftritt und in Hinsicht auf die Wirtschaftsräumlichkeiten und

\*) Siehe Bundesblatt von 1890, Bd. I, S. 309.

alle Einrichtungen alles Erforderliche oder Wünschbare anbietet, wodurch das „Café fribourgeois“ unter dem sitten- und baupolizeilichen Gesichtspunkte zu einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Etablissement sich gestalten würde; es müßte vielmehr, um das Patentgesuch zu rechtfertigen, nachgewiesen sein, daß eine Beschränkung der Zahl der Wirtschaften in Vauderens auf eine einzige im Hinblick auf die Bevölkerungsverhältnisse und die sonstigen nach § 9 des kantonalen Wirtschaftsgesetzes für die Bewilligung von Wirtschaftspatentgesuchen maßgebenden Faktoren (Geschäftsverkehr, Gebietsumfang, Nähe einer Straße oder Bahnstation, Häusergruppen der Ortschaft u. s. w.) sich nicht rechtfertigen läßt, indem diese Beschränkung eine Verletzung der Rechtsgleichheit zum Nachteil des Rekurrenten im Vergleich mit Inhabern von Wirtschaften in gleicher oder ähnlicher Lage in sich schließen würde.

3. Ein solcher Nachweis liegt aber nicht vor. Die Verhältnisse haben sich vielmehr seit 1890 gar nicht verändert. Für Vauderens, mit einer Bevölkerung von cirka 300 Seelen, genügt die vorhandene Wirtschaft, und die umliegenden Ortschaften sind entweder selbst mit solchen hinreichend versehen oder es ist ihnen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse vollkommen ausreichende Gelegenheit in der Nachbarschaft (in Rue, Ursy, Vauderens selbst) geboten, so daß sich eine Vermehrung der Wirtschaften in letztgenannten Orte aus dieser Rücksicht nicht rechtfertigen ließe.

---

(Vom 21. Dezember 1895.)

Der geheime Legationsrat Herr Eduard Graf von Montgelas hat dem Herrn Bundespräsidenten am 20. dies als k. bayerischer Ministerresident das Beglaubigungsschreiben überreicht.

---

Der schweizerische Konsul in Athen, Herr Schneider, hat im Auftrage des Bundesrates am 21. November / 3. Dezember d. J. mit dem Minister des Auswärtigen des Königreichs Griechenland folgende Erklärung betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken abgeschlossen:

„Die schweizerischen Staatsangehörigen in Griechenland und die griechischen Staatsangehörigen in der Schweiz genießen von nun an in Bezug auf den Schutz ihrer Fabrik- und Handelsmarken die gleichen Rechte wie die Landesangehörigen, sofern sie sich

gegenseitig den in den beiden Staaten zu Kraft bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und Formalitäten unterziehen.

„Es ist verstanden, daß gegenwärtige Erklärung dieselbe Gültigkeitsdauer besitzt, wie die provisorische Handelsübereinkunft vom 10. Juni 1887 (Bundesblatt von 1887, Bd. III, S. 633).“

Der Bundesrat hat dem von der Direktion der Nordostbahn gemachten Vorschlag betreffend Zahl der Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat, sowie betreffend Zahl und Verteilung der kantonalen Vertreter die Zustimmung erteilt und demgemäß verfügt, daß dem Kanton Zürich die Wahl von 4, dem Kanton Aargau diejenige von 3, dem Kanton Thurgau von 2 und den Kantonen Zug, Glarus, Schwyz, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen und Basellandschaft die Wahl von je einem Mitgliede in den Verwaltungsrat der schweiz. Nordostbahn zustehen soll, in der Meinung, *a.* daß diese gesetzlichen Vertreter bei der Zahl der konzessions- oder vertragsgemäß von der Generalversammlung zu wählenden Vertreter der Kantone mit in Rechnung gebracht werden dürfen, somit die Generalversammlung noch gebunden sei, zu wählen aus den Kantonen Zürich 4, Aargau 1, Thurgau 2 und Schaffhausen 3 Bürger; *b.* daß insbesondere in der Zahl der gesetzlichen Vertreter des Kantons Aargau das konzessionsgemäß von der Regierung zu wählende Mitglied inbegriffen sei und dieses Wahlrecht dem Regierungsrate fernerhin gewahrt bleibe.

(Vom 23. Dezember 1895.)

Der Bundesrat hat die Departemente für das Jahr 1896 folgendermaßen unter seine Mitglieder verteilt:

### 1. Politisches Departement.

Vorsteher: Herr Bundespräsident Lachenal.

Stellvertreter: „ Vizepäsident Deucher.

### 2. Departement des Innern.

Vorsteher: Herr Bundesrat Ruffy.

Stellvertreter: „ „ Zemp.

### 3. Justiz- und Polizeidepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrat Müller.

Stellvertreter: „ „ Ruffy.

## 4. Militärdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrat Frey.  
 Stellvertreter: „ „ Müller.

## 5. Finanz- und Zolldepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrat Hauser.  
 Stellvertreter: „ Bundesrat Frey.

6. Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-  
departement.

Vorsteher: Herr Vizepräsident Deucher.  
 Stellvertreter: „ Bundespräsident Lachenal.

## 7. Post- und Eisenbahndepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrat Zemp.  
 Stellvertreter: „ „ Hauser.

Der Altertümersammlung im Rittersaale des Schlosses Burgdorf werden auf ihr Ansuchen ein Milbank-Amsler-Infanteriegewehr, Modell 1863/68, ein Milbank-Amsler-Järgergewehr, Modell 1863/68, ein Vetterligewehr, Modell 1869, und ein Peabodygewehr gratis verabfolgt.

Die nachgenannten Teilnehmer an der diesjährigen Kavallerie-Offizierbildungsschule werden zu Lieutenants der Kavallerie (Guiden) ernannt:

Simon, Jakob, von und in Basel.  
 Favre, Guillaume, von und in Genf.  
 Labhardt, Gustav, von Basel, in Lörrach (Baden).  
 Bischoff, Eduard, von und in Basel.  
 Schoch, Alfons, von und in Burgdorf.  
 Bringolf, Hans, von Unterhallau, in Schaffhausen.  
 Lotz, Max, von und in Basel.  
 Stoffel, Max, von und in St. Gallen.

Dem vom Vizekonsul zum Konsul der Niederlande in Zürich beförderten Herrn H. S. van Wickevoort-Crommelin wird das Exequatur erteilt.

Dem vom Militärdepartement vorgelegten Entwurf einer neuen Ordonnanz für die 5,3 cm.-Shrapnels wird die Genehmigung erteilt; ebenso der revidierten Verordnung über die Konzessionierung von Unternehmungen für den Transport von Personen und deren Gepäck mit Fuhrwerken.

---

## Wahlen.

---

(Vom 23. Dezember 1895.)

### *Post- und Eisenbahndepartement.*

#### Postverwaltung.

Postcommis in Basel:	Herr Jakob Buser, von Hemmiken (Baselland).
	„ Alfred Petitpierre, von Couvet.
Postcommis in Zürich:	„ Hektor Buzzi, von Cureggia (Tessin).
	„ Arthur Iseli, von Lützelflüh.
	„ Gottlieb Käser, von Oberflachs.
	„ Hermann Lipp, von Entlebuch.
	„ Emil Pfister, von Zürich.
	„ Arnold Zimmermann, von Lützelflüh.

#### Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Rebstein (St. Gallen):	Frl. Hedwig Keel, von Rebstein.
Telegraphist in Cadro:	Herr Napoleon Pellegatta, von Iseo (Tessin).



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1895
Date	
Data	
Seite	819-823
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 278

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.